

# Hausordnung

## für das Bürgerhaus Oberpiebing



### I. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerhaus Oberpiebing (im Weiteren „Einrichtung“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salching (im Weiteren „Kommune“ genannt).
- (2) Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet.
- (3) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.
- (4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (8) Eine kommerzielle und wettbewerbsrelevante Nutzung der mit Fördermitteln subventionierten Teile der Einrichtung ist nicht zulässig. Dazu gehört insbesondere ein Gaststättenbetrieb oder ein gaststättenähnlicher Betrieb.
- (9) Eine Vermietung oder Verpachtung ist i.d.R. nicht erlaubt.

#### § 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Kommune oder einer von Ihr beauftragten Person schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.
- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

### **§ 3 Aufsicht und Benutzung**

(1) Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlagen obliegt der Kommune. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

(3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

### **§ 4 Haftung**

(1) Die Kommune überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und hat somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Kommune unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune bleiben unberührt.

(2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Kommune oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Kommune von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(3) Die Kommune haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.

(4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Kommune kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist – soweit erforderlich – der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

(5) Die Kommune ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

### **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

(1) Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass

Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter).

(2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist.

(3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Kommune das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.

(4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.

(5) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.

(6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.

(7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(8) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

## **II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen**

### **§ 6 Veranstaltungsbetrieb**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf Ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.

(2) Die Zugänge und Einrichtungen haben kinder-, seniorengerecht und barrierefrei zu sein.

(3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Rufbereitschaft von ihr beauftragten Personen verlangen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberrechtsbestimmungen sind zu beachten.

(5) Je nach Veranstaltungsgröße ist den von der Kommune beauftragten Personen zu Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 7 Bestimmungen für die Bewirtung**

- (1) Der Verkauf von Speisen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Kommune und nur bei besonderen Veranstaltungen (also nicht im Regelbetrieb) gestattet.
- (2) Der Verkauf von Getränken und in Ausnahmefällen von Speisen erfolgt durch die Kommune bzw. in ihrem Auftrag.
- (3) Die die Sachkosten übersteigenden Einnahmen sind an die Kommune abzuführen und für den Betrieb bzw. den Unterhalt der Einrichtung zu verwenden.
- (4) Bewirtungen sind in der Regel nicht vorgesehen.
- (5) Ausnahmen sind möglich, dürfen jedoch dem Förderzweck bzw. den –zielen nicht widersprechen. Sie sind bei der Kommune ausreichend vor der Veranstaltung zu beantragen. Diese behält sich ausdrücklich vor, die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

## **III. Entgelt**

### **§ 8 Benutzungsentgelte**

- (1) Die subventionierten Teile der Einrichtung werden aufgrund der Förderbestimmungen für den Förder- bzw. Nutzungszweck sowie den Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 mietzinsfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Hausordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 27.03.2017 in Kraft.

Salching, den 27.03.2017

gez.

Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister